



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 39. Extract Pfacht-Brieffs über das Ambt Bienenburg de dato Petri  
Cathedrâ Anni 1636.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

gestrigen Abends aus Befehl Ihrer Hochfürstl. Gnaden in puncto edendorum originalium & Satisfactionis angedeutet / daß nemlich Originalia ediren / und wegen der Satisfaction sich erklären solten. Ihre Fürstl. Gnaden wolten ein End darauß haben / müsten sonsten vigore Commissionis verfahren.

Dyßus allsolchen Fürstl. Decreto zum Theil ein Begnügen zuthuen / producirt eßliche Copias, welche nachgehends mit den Originalien collationiret worden.

1. Wegen des Zolls / und daß derselbe von einem / Bulbrand von Oberg genandt / so selbigen vorhin von Bischoffen Johan an sich gebracht / dem Raht umb und für 2000. Goldfl. wiederkaufflich verschrieben in Anno 1521.

2. Wegen der Müng / und daß selbige von Bischoff Henrichen in Anno für 1110. Marc lörtiges Silbers / Item von Bischoff Magno für 700. Goldfl. in Anno 1428. verschrieben.

3. Wegen der Mühlen producirten einen Verzicht und Überlassungs-Brieff auff beyde S. Godehards und Bischoffs-Mühlen von Cord von der Mühlen Wittiben vor offenem Gericht überlassen und verkauft in Anno

Und weilten die Possession so lange continuiret / præterdirten Eygenthum / ubi biestens diese übergebene Copias mit den Originalien zu belegen.

Diese und Geleit betreffend hätten davon keine Nachrichtung / sondern allegirten immemoriam possessionem und wolten vernehmen / was man darunter eigentlich verstehen möchte / dann Wage jedesmahl der Stadt zugestanden / und wolten das Geleit auch ihres seits auff gewisse Masse verstanden haben.

Punctum satisfactionis anlangend / wüßten keine Mittel vorzuschlagen / so viel aber Ihre Durchl. und die Cansley angienge / möchten sehen / wie zu den Mitteln der Auffindung gerieten / und selbige zur Hand geben. Wegen übrige baten gehöret zu werden. Wolten denselben mit Recht begegnen etc. Plura videantur in Protocollo.

Veneris den 14. Januar. Anno 1633.

PRÆSENTIBUS.

Reverendissimo & Illustrissimo Principe.

Herz Decano Mauritii.

Herrn Meltschede.  
Herrn Canslarn.

Lectio in Protocollo documentorum Senatûs continuiret.

Capf. 17. 18.

G G G. 1464.

Episcopi Ernesti Brieff / darin wegen des Zolls Accis mit Geleits 100. fl. bekennen.

H H H.

R R R.

Bischoff Johannis Brieff darinn dem von Oberg der Zoll umb 3000. fl. versetzt.

Die Rechnung des Zolls soll nachmahls bey dem Rahte uergiret werden.

C.C.C. 1521.  
fol. 81.

Bischoff Johannis Verschreibung auff 308. dafür dem Raht die Nohschlang versetzt.



Num. 39.

Extract Pfacht-Brieffs über das Ambt Bieneburg de dato Petri Cathedrâ Anni 1636.

Initium

**D**ennach der Durchleuchtiger und Hochgebohrner Fürst und Herz / Herr Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / mein gnädiger Fürst und Herr Fürst

H. VI  
28

Fürstl. Gnaden Haus und Ambt Wienenburg mit Endsbeneneten vermag wörtlich inscribirt Location-Contractts auff gewisse Jahr und Conditiones eingethan und verpfachtet / welche mit verschreibung von Wort zu Wort lautet wie folget :

Von Gottes Gnaden Wir Georg Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zehuen hiemit vor Uns / unsere Erben / Erbnehmen und fürters männiglichen uhrkunden und bekennen / daß Wir aus bewegenden Ursachen und wohlbedachtem Muht Unser Haus und Ambt Wienenburg mit zugehörigen Acker-Baw / Viehe-Zucht / Wortwerke Wenderode / Mühlen / Teichen / Borellen-Bässern / Diensten / Zoll / Zehenten / Zinsen / Braw-Werck / gewissen und ungewissen Renten und Gefällen zc. Unserm lieben getrewen Casparo Wiedeman auff 9. Jahr lang à dato anzurechnen / vermeyert / eingetban / und verpfachtet haben.

Ulterior Clausula concernens

Damit auch der Conductor den Haushalt und Braw-Werck umb so viel besser treiben und forsetzen könne / soll ihm dazu nicht allein nöthige Feuerunge an unfruchtbahren Bäumen / Holz / besondern auch zu Verfertigung des Braw-Gereits / und was deme mehr consequenter anhängig / jedoch daß solches in das Inventarium gesetzt werde / und bey dem Ambt verbleibe / ohn entgelt abgefolget werden.

Conclusio

Uhrkundlich haben Wir diesen Unseren Location-Contract mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Cammer-Secret bevestigen lassen. So geschehen am Tage Petri Cathedra des 1636.iten Jahrs.

Georg.

(L.S.)

Als verpflichte und verobligire mich mit Unterspändung meiner Haab und Güter / daß ich vorbeschriebenen Contract in allen Punkten und Clausulen aufrichtig nachsetzen soll und will / dessen zu uhrkund habe ich diesen Revers mit eigener Hand und Pittschafft bevestiget Actum yt supra.

(L. P.) Caspar Wiedeman.



Num. 40.

Extract Fürstl. Braunschweigischer Lüneburgischer Wolfenbüttelscher Ambts- und Cammer-Ordnung Anno 1688.

Art. 83. das Braw-Wesen betreffend.

Unsere Beampte an denen Orten da das Braw-Wesen noch getrieben wird / sollen dasselbe zum guten Ertrag besodern und die Braw-Register also einrichten daß alle dasjenige so für Zuwachs an dem Malze / Bier / Covent / Say / Asche und sonst zu helten in Einnahme: und hergegen / was auff das Gebäude Braw-Gereits / Gewerung / Recht / Salz / Dienste / Lohnung und sonst aufgehen möchte nebst dem Korn zur Aufgaabe gebracht / und dabey ein richtiger Summarischer Uberschlag angehängt werden / woraus man so fort den Vortheil und Uberschuß von den Braw-Wercke ersehen könne / dergleichen dann auch an den Orten da nur die Nohtturffe zum Ambts-Haushaltung gebrawet wird / geschehen soll / es werden aber Unsere Ober-Ambt-Leute in specie hierit gnädigst beehliget / darauff fleißige Acht zu haben / daß überall auff dem Lande recht gut untadelhaftes und gesundes Bier gebrawet werde: Da sie aber ein oder anderen Orts ein Mangel darunter verspühren oder von denen Passagiers und Unterthanen einige Klagen darüber vernehmen würden / haben Sie es zu foderst gründlich zu untersuchen